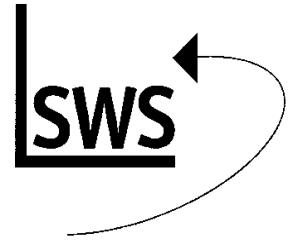


Daten-Aktualisierungs-Dienst für Großkücheneinrichter



Nutzungs-Vereinbarung

I. Gegenstand:

Im Rahmen des DAD Daten-Aktualisierungs-Dienstes für Großkücheneinrichter werden Hersteller-Gerätedatenbanken für **WinDelta PMS** und für **2D-DXF-kompatible CAD-Systeme** sowie für **Warenwirtschaftssysteme erfasst, aktualisiert und zur Verfügung gestellt.**

1. Die Hersteller-Gerätedaten werden in einem standardisierten Format erfasst. Für sämtliche Artikel der aktuellen, vereinbarten Unterlagen, für die eine eindeutige Artikelnummer vorliegt, werden 3D-/2D-Grafiken*, Installationsangaben*, Bestelltexte und Preise in die Datenbank aufgenommen (*: *soweit dies sinnvoll und möglich ist*). LV-Texte werden ebenfalls verfügbar gemacht (*nur WinDelta PMS-Nutzern*), wenn der Hersteller diese gemäß HKI-Standard zur Verfügung stellt.
2. Die Daten werden kontinuierlich aktualisiert. Die Lieferung der Aktualisierungen erfolgen durch darauf abgestimmte Software per online-Abwurf 'via FTP', oder ansonsten bei Bedarf vierteljährlich per DVD oder ähnlichem Datenträger.
3. **SWS** erfasst und aktualisiert die Gerätedaten der Hersteller, die eine Kooperation mit **SWS** haben und Informationen bezüglich der vereinbarten Produkte möglichst frühzeitig, mindestens jedoch 8 Wochen vor dem Aktualisierungstermin (*dem DVD-Versand-Termin*), zur Verfügung gestellt haben.

II. Finanzierung

1. Der **DAD**-Jahresbeitrag beträgt € 600,00 zzgl. USt. p.a.. Der Beitrag ist jeweils für ein folgendes Jahr vorab auf nachstehend genanntes Konto der Firma SWS GmbH bei der Sparkasse Paderborn-Detmold zu zahlen: Konto-Nr. 1047034, BLZ 47650130 (SWIFT-BIC: WELADE3LXXX; IBAN: DE77 47650130 0001047034), Stichwort 'DAD'.
2. Voraussetzung für die DAD-Leistungen ist der Eingang der unter 1. aufgeführten und im Voraus zu zahlenden Kosten für den DAD. Solange die Zahlung der Kosten noch nicht vollständig bei SWS eingegangen ist, hat SWS das Recht, die DAD-Leistungen bis zum vollständigen Eingang der Zahlung zu verweigern. Nach Eingang der Zahlung werden gegebenenfalls ausgelassene Lieferungen nachgeholt. Ein Anspruch auf Kostenreduzierung für den DAD-Bezieher wegen der zeitweisen Aussetzung der DAD-Leistungen besteht nicht.
3. Der **DAD**-Jahresbeitrag kann von **SWS** unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von drei Monaten geändert werden. Im Fall einer Erhöhung hat der Nutzer ein außerordentliches Kündigungsrecht innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Änderungsmitteilung mit Wirkung zum Zeitpunkt der Gebührenerhöhung. Eine bereits für den Zeitraum ab Beendigung des Vertragsverhältnisses vorausgezahlte Unterstützung wird jahresanteilig erstattet.

III. Daten-Weitergabe

1. Die Datenbanken werden in Abstimmung mit den gelisteten Herstellern weitergegeben.
2. Eine Weitergabe von Datenbanken an Dritte ist nur im Rahmen von Großküchenplanungs-Projekten oder nach Rücksprache mit **SWS** erlaubt. Andere Formen der Daten-Weitergabe, insbesondere kommerzielle und massenhafte Weitergabe, sind ausdrücklich nicht zulässig.

IV. Gewährleistung / Haftung

1. **SWS** übernimmt für die Dauer der Kooperation die Gewähr, dass Datenbank-Erfassung und Aktualisierung den Anwendern in angemessener Zeit verfügbar gemacht werden.
2. **SWS** erbringt die Datenerfassung und Aktualisierung nach bestem Wissen und Gewissen. Bei der Darstellung der Symbole und bei den Texten behält sich **SWS** den Detaillierungsgrad vor.
3. **SWS** stellt im Rahmen des Daten-Aktualisierungs-Dienstes den gelisteten Herstellern die erfassten Daten zur Kontrolle zur Verfügung. Für Fehler, insbesondere gegenüber Dritten, die aus der Verwendung der Datenbanken entstehen, übernimmt **SWS** keine Haftung.

V. Kooperationsdauer

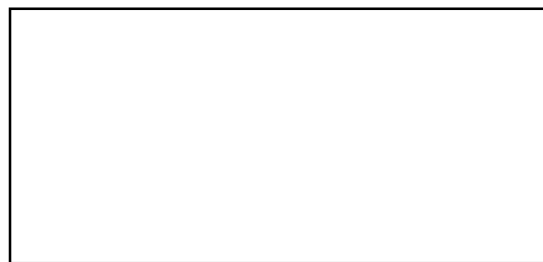
1. Mit der Unterzeichnung und Einsendung von 1 bzw. nach Möglichkeit 2 Exemplaren der Nutzungs-Vereinbarung, und der Rücksendung eines durch **SWS** gegengezeichneten Exemplars oder einer gegengezeichneten Kopie tritt die Vereinbarung in Kraft.
2. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Mindestlaufzeit beträgt ein Jahr. Sie verlängert sich jeweils um weitere zwölf Monate, sofern sie nicht von einer der beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum aktuellen Laufzeitende schriftlich gekündigt wird.

VI. Sonstiges

1. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine Regelung zu ersetzen, die ihrem Inhalt nach, in gesetzlich wirksamer Weise, der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, falls sich eine ergänzungsbedürftige Vereinbarungslücke ergeben sollte.
2. Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung von **SWS** nicht übertragbar. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform; dies gilt insbesondere gegebenenfalls auch für einen Schriftform-Verzicht. Als Gerichtsstand und Erfüllungsort wird - soweit zulässig - Paderborn vereinbart.

_____, den _____

ges. Vertreter



Firmenstempel

Paderborn, den _____

ges. Vertreter **SWS** SoftWare-Systeme GmbH



Firmenstempel